

BEITRAGSORDNUNG DES VEREINS „KETTENSÄGENKUNST GOTHA“ e. V.

1. Allgemeines

Die Beitragsordnung legt fest, in welcher Höhe sowie Art und Weise die Mitglieder des Vereins ihre Beiträge zu entrichten haben. Grundlage dafür bildet der § 3 Punkt 7 der Satzung des Vereins.

2. Beschlüsse

- 2.1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- 2.2 Die festgesetzten Beträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

3. Beiträge

3. 1 Der Verein erhebt für alle Mitglieder einen Jahresbeitrag in Höhe von 10,00 EUR.
- 3.2 Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu überweisen.
- 3.3 Die Mitgliedsbeiträge sind ab Beitrittsjahr unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe zu entrichten.
- 3.4 Sind Vereinsmitglieder zahlungssäumig und müssen schriftlich an die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erinnert werden, wird eine Mahngebühr erhoben. Die Mahngebühr beträgt 3,00 € pro Zahlungserinnerung.
- 3.5 Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung von gezahlten Beiträgen.

4. Vereinskonto

Bank: Kreissparkasse Gotha
IBAN: DE11 8205 2020 0300 0134 42
SWIFT-BIC: HELADEF1GTH

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

5. Gültigkeit und Verfahren

- 5.1 Die Beitragsordnung hat Gültigkeit für alle Vereinsmitglieder.
- 5.2 Die Beitragsordnung tritt mit Durchführung der Mitgliederversammlung am 08. Mai 2010 mit Wirkung zum 01. Juni 2010 in Kraft.
- 5.3 Änderungen der Beitragsordnung sind nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.